

## Inhaltsverzeichnis

### Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens  
an das Sonderpädagogische Förderzentrum  
Mindelheim  
Vom 6. Juni 2023  
Gz.: 44-5302.127/1 .....97

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für  
Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-  
verbrennungsanlage auf dem Grundstück  
Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen,  
Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen  
durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH  
Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 19. Juni 2023  
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 .....98

### Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Sitzung des Planungsausschusses ..... 100

Regionaler Planungsverband Allgäu  
Sitzung der Verbandsversammlung..... 100

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Memmingen-Amendingen  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2023  
Vom 25. Mai 2023 ..... 101

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 102

## Schulen

### Verordnung

#### zur Verleihung eines Beinamens an das Sonderpädagogische Förderzentrum Mindelheim

Vom 6. Juni 2023

Gz.: 44-5302.127/1

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3  
des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-  
und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl.  
S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt  
durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023  
(GVBl. S. 102) geändert worden ist, erlässt die  
Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

Dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Min-  
delheim wird ein Beiname verliehen. Die Schule  
erhält die Bezeichnung „Josef-Felder-Schule,

Sonderpädagogisches Förderzentrum Mindel-  
heim“.

#### § 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 2  
Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung von  
Förderschulen sowie Neuerrichtung von Sonder-  
pädagogischen Förderzentren im Landkreis Un-  
terallgäu vom 22.09.2000 (RABl. Schw. S. 159)  
bestimmte Bezeichnung der Schule.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August  
2023 in Kraft.

Augsburg, den 6. Juni 2023  
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-  
verbrennungsanlage auf dem Grundstück  
Flurnummer 2235/47 der Gemarkung  
Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100,  
86368 Gersthofen durch die MVV Industriepark  
Gersthofen GmbH**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 19. Juni 2023**

**Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen mit Bescheid vom 15. Juni 2023, Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 die Genehmigung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen (Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen) erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

### „A. ENTSCHEIDUNG

#### I. Genehmigung nach § 4 BImSchG

##### a)

Der MVV Industriepark Gersthofen GmbH, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen (Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen) erteilt.

##### b)

Die Klärschlammverbrennungsanlage beinhaltet Einrichtungen zur Lagerung und Trocknung des entwässerten Klärschlammes, sowie eine Anlage zur Verbrennung des konditionierten Klär-

schlammes in einer Wirbelschichtfeuerung und besteht im Wesentlichen aus den Betriebseinheiten Klärschlammlieferung, Schlamm-trocknung, Feuerung und Dampferzeugung, Rauchgasreinigung und Brüdenkondensatreinigung mit folgenden Grunddaten:

Bezeichnung	Wert	Einheit
Feuerungsart	Wirbelschicht	
Thermische Leistung	max. 8,8	MW
Art der Trocknung	Bandtrockner	
Anzahl Trockner	2	Stück
Betriebsstunden	8.000	h/a
max. Durchsatz Klärschlamm Trockensubstanz (TS)	27.100	t/a
max. stündlicher Durchsatz Klärschlamm (8,8 MW, 38 % TS zur Feuerung*)	14,6	tos/h
TS Gehalt entwässerter Klärschlamm	ca. 25	%
TS Gehalt Mischschlamm zur Verbrennung	ca. 42,5	%
Lagerkapazität entwässerter Klärschlamm	ca. 1.200	t
Lagerkapazität Trockenklärschlamm	ca. 150	t

\* Der maximale stündliche Schlammumsatz wird erreicht bei einem minimalen Trockensubstanzgehalt von 38 % in der Brennstoffzufuhr zur Feuerung. Angegeben ist der Brennstoffumsatz der Originalsubstanz bei Anlieferung von ausschließlich entwässertem Klärschlamm bei 25 % Trockensubstanz.

##### c)

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere:

- Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 Bayerische Bauordnung (BayBO), incl. der Zulassung der Errichtung von Baukörpern im Grundwasser.
- Die Zulassung folgender Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO:

Die zwischen den Außenwänden des geplanten Neubaus und den Außenwänden der bestehenden Gebäude 030 und 361 sowie des Schornsteins 41 anfallenden und gegenüberliegenden Abstandsflächen werden für das Neubauvorhaben um den jeweiligen Überschneidungsbereich (siehe Darstellungen im in den Antragsunterlagen unter Punkt A. II. auf-

geführten „Lageplan Abstandsflächen“, CLD010-OU-003, Zeichnungs-Nr. AL0601-6697-7 A, Planer: Pöyry Deutschland GmbH; Stand: 09.03.2021) insoweit verkürzt.

- Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK 1 - Gefährdungsstufe B)
- Die Teilerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung einer Dampfkesselanlage mit einer zul. Feuerungswärmeleistung von 8,8 MW und einer max. Dampferzeugung von ca. 11 t/h.

Hinweis: Die Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

## II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 4 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde. Die Gutachter und Gutachten waren im Vorfeld mit der Regierung von Schwaben abgestimmt worden.

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Unterlagen tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023.

## III. Nebenbestimmungen

Hinweis: Im Bescheid folgen Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen:  
Allgemeines; Baurecht; Errichtung von Baukörpern im Grundwasser; Bodenschutz; Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Silos zum Lagern (Lageranlage) von 180 t Kalkhydrat (WGK 1 - Gefährdungsstufe B); Gewässerschutz; Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik; Abwehrender Brandschutz; Immissionsschutz, Abfallwirtschaft

## IV. Entscheidung über Einwendungen

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 4 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch

Nebenbestimmungen dieses Bescheides bzw. aktualisierte Antragsunterlagen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## V. Kosten

Hinweis: Es folgt die Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung für das Verfahren nach Punkt A. I. des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,  
80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] „Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2023 liegt in der Zeit **vom 5. Juli 2023 bis 18. Juli 2023** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (**Auslegungsfrist**) bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Gersthofen, Bürgerservicezentrum, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen
- Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 86150 Augsburg
- Gemeinde Affing, Mühlweg 2, 86444 Affing
- Gemeinde Gablingen, Bauamt, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen

- Gemeinde Langweid a. Lech, Bauamt, Augsburg Str. 20, 86462 Langweid a. Lech
- Gemeinde Rehling, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG kann der Bescheid und seine Begründung von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle angefordert werden:

Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg,  
E-Mail: [umweltrecht@reg-schw.bayern.de](mailto:umweltrecht@reg-schw.bayern.de)

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) unter der Rubrik "Aufgaben - Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - Technischer Umwelt-

schutz - Industrieemissionen; Anlagenüberwachung - Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) im Regierungsbezirk Schwaben - E-Anlagen: Genehmigungs- und Änderungsbescheide" zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Augsburg, den 19. Juni 2023  
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum  
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2023 S. 98

## Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

### Regionaler Planungsverband Allgäu

#### Sitzung des Planungsausschusses

Am Dienstag, den 25. Juli 2023, ab 9:00 Uhr findet in der Argenhalle in Gestratz, Sennereiweg 1, 88167 Gestratz, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Jahresabschluss 2022 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu; Feststellung, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses – Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft –;
  - 3.1 Abwägung und Beschlussfassung über den Entwurf – Beschluss –
  - 3.2 Rechtsverordnung über die Festlegungen – Beschluss –
  - 3.3 Antrag auf Verbindlicherklärung – Beschluss –
4. Teilfachkapitel B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Allgäu; Bericht über den Sachstand und weiteres Vorgehen – Beschluss –
5. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 6. Juni 2023  
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2023 S. 100

### Regionaler Planungsverband Allgäu

#### Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, den 25. Juli 2023 ab 11:00 Uhr, findet in der Argenhalle in Gestratz, Sennereiweg 1, 88167 Gestratz, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Jahre 2023 - 2026
3. Aktuelle Informationen zur Landes- und Regionalplanung / 50 Jahre Regionale Planungsverbände in Bayern  
Referent: MDirig. K. Ulrich, Abteilungsleiter Landesentwicklung BayStMWi
4. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft – des Regionalplans der Region Allgäu; Information über den Sachstand

- 5. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – des Regionalplans der Region Allgäu; Information über den Sachstand und das weitere Vorgehen
- 6. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 6. Juni 2023  
 Regionaler Planungsverband Allgäu  
  
 Stefan Bosse  
 Oberbürgermeister  
 Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2023 S. 100

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Schulverband Memmingen-Amendingen

§ 4

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Vom 25. Mai 2023

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Memmingen-Amendingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.389.690 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	25.000 €
und insgesamt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.414.690 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	1.132.690 €
im Vermögenshaushalt auf	15.000 €

insgesamt auf	1.147.690 €
---------------	-------------

Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022:	437
---	-----

Die Umlage je Schüler*in beträgt	2.626,29 €
----------------------------------	------------

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Memmingen, den 25. Mai 2023  
 Schulverband Memmingen-Amendingen

Jan Rothenbacher  
 Oberbürgermeister der Stadt Memmingen  
 und Vorsitzender des Schulverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Memmingen, Ratzengraben 4 b, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2023 S. 101

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth:

#### Kommunalabgaben in Bayern

74. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu Kz. 24.00 (Grundsätze der Einnahmebeschaffung), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), 83.00 (Erhebungsverfahren) und 88.00 (Rechtsschutz) aktualisiert.

Büchs/Walter/Amann:

#### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

160. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie als Neuaufnahme die Kommentierungen zu Art. 14 (Kennzahl 30.14), Art. 31 (Kennzahl 30.31), Art. 47 (Kennzahl 30.47) der BayBO. Komplett aktualisiert wurde der Gesetzestext zum BayStrWG (Kennzahl 64.20). Zudem wurden folgende Gesetze und Verordnungen neu aufgenommen: BayDig (Kennzahl 63.91), DBauV (Kennzahl 63.92), OrgBauWoV (Kennzahl 63.93).

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen Kommentierte Ausgabe

80. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Dezember 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 80. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Art. 60a BayWG ergänzt die bestehenden Regelungen zur Überwachung von Kleinkläranlagen um eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für Betreiber von Abwassersammelgruben (Erl. 10.12/2a).
- Eine grundsätzlich mögliche Duldungsverpflichtung nach § 93 Satz 1 WHG wird auf das „Durchleiten“ von Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der „dazu dienenden“ Anlagen begrenzt (Erl. 10.19/1).
- Das Fehlen der nach Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG erforderlichen Angabe der Internetseite ist unbeachtlich (Erl. 10.23/3).
- Der Zinssatz für die vom BVerfG geforderte rückwirkende Anpassung für Nachzahlungs- und Erstattungszeiten für die Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 beträgt 0,15 % je vollem Monat, also 1,8 % für ein volles Jahr (Erl. 20.09/10e dd).
- Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird durch den Verwalter vertreten; hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer keinen Verwalter, wird sie durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten (Erl. 20.13/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Peters/Barth:

#### Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

86. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Dezember 2022

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 85. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 127, 131, 133 und 134 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Verhältnis Straßenausbaubeiträge/ Erschließungsbeiträgen
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlagen
- Kostenspaltung
- Abschnittsbildung
- Tatbestand der Erneuerung
- Vorauszahlungen und Ablösungsverträge
- Erstattungsansprüche der Gemeinden

Giehl/Adolph/Fabisch:

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern  
Kommentar

49. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2022  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 49. Aktualisierung haben wir neuere Rechtsprechung in die Kommentierungen eingearbeitet. Hierbei fand die Rechtsprechung in Bezug auf die COVID-19-Pandemie besondere Berücksichtigung. Die Art. 35 und 41 BayVwVfG wurden umfangreich überarbeitet.

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern  
Kommentar

85. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
September 2022  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:

- Der Text der AVBayGiG ist komplett erneuert. Jüngste Änderungen: Renkenbesatz und Aal-Schonzeit
- Die Erläuterungen zur ersten Hälfte der AV-BayFiG sind aktualisiert. Schwerpunkt: § 11 – Schonbestimmungen.
- Neugefasst sind auch die Verwaltungsvorschrift zum Fischereirecht und die Fischerei-abgaberichtlinie.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder  
Kommentar

160. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
Oktober 2022  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Umfassende Überarbeitungen zu den §§ 43a, 50 und 50a ff BeamtVG, zu den Art. 1, 9, 69 und 114e BayBeamtVG sowie eine Komplettüberarbeitung des AltGG. Neu kommentiert werden u.a. die §§ 67, 77-79 HmbBeamtVG.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung  
Kommentar

146. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
September 2022  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

Die Erläuterungen insbesondere zu den Artikeln 41, 64 und 67 werden aktualisiert, darüber hinaus werden die aktualisierten BayTB in betroffene Vorschriften eingearbeitet. Die Ausgabe Juni 2022 der BayTB wird online wiedergegeben.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch:

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz)

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

36. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2023  
210 Seiten, Preis 119,99 €;  
Gesamtwerk (1892 Seiten, 1 Ordner), 220 € mit Fortsetzungsbezug,  
auch Online-Version verfügbar.  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Bei der Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bayer. Datenschutzgesetzes wurden vor allem die neuere Rechtsprechung und Äußerungen der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses berücksichtigt.

Artikel 39 BayDSG (Allgemeines Auskunftsrecht) wurde völlig neu kommentiert. Art. 39 BayDSG ist die bayerische gesetzliche Regelung zur Informationsfreiheit. Durch die Stellung dieser Informationsfreiheitsvorschrift im Bayer. Datenschutzgesetz ist der Bayer. Landesbeauftragte für den Datenschutz auch zur Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung zuständig. Die Kommentierung ging dabei besonders auf die Frage ein, welche Bedeutung diese Vorschrift in der Verwaltungspraxis der bayerischen Behörden hat.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.